

In omni lingua iudex appellatur

Von der Bedeutung und Faszination von Lehrveranstaltungen zu fremden Rechtssystemen

Von Dr. iur. Ute Goergen, Trier*

Die fortschreitende Internationalisierung der Wirtschaft und auch des privaten Lebensumfeldes ist seit Jahrzehnten zu beobachten und betrifft alle Bereiche des juristischen Spektrums. Gab es vor 100 Jahren nur wenige Firmen, die weltweit exportierten, so hat sich dies insbesondere in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich geändert. Heute beliefern selbst kleine spezialisierte Unternehmen Kunden auf allen Kontinenten oder erbringen weltweit Dienstleistungen – und sie benötigen dazu in vielen Bereichen von der Vertragsanbahnung bis zur Prozessführung und Urteilsvollstreckung juristische Betreuung ganz neuer „internationaler“ Natur.

Im privaten Bereich geht die internationale Beratung sogar weit über die wirtschaftsnahen Fächer hinweg. Die weltumkreisende eigenständige Mobilität vom Schüler bis zum 90-jährigen Pensionär zeigt beeindruckend, dass es keinen Ort auf diesem Planeten mehr gibt, der nicht bereits besucht und damit auch zumeist juristisch erreicht wurde – mit allen Konsequenzen, die privates Wirken auslöst. Vom Autounfall mit seinen straf- und zivilrechtlichen Folgen bis zur Eheschließung, Scheidung und Kindessorge, vom klassischen Reise-, Pass- und Visarecht bis hin zum Grundstückskauf im Ausland und der späteren erbrechtlichen Auseinandersetzung über eben dieses. Und auch die klassische nachbarrechtliche Streitigkeit wird nicht ausbleiben. Der Betroffene, der in all diesen Fällen als Unternehmer oder Privatmann den Rat des Juristen in Behörden, Gerichten oder Kanzleien auf der ganzen Welt sucht, kann In- oder Ausländer sein, Deutsch sprechen oder aber nicht. Schon hier wird klar, dass die Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftslebens zunächst einmal ein Sprachproblem darstellt. Gute Englischkenntnisse sind daher eine Grundqualifikation, weitere Fremdsprachen können zur Schlüsselqualifikation werden, je nachdem, wo der Jurist seinen Einsatzort wählt oder wie er sein Tätigkeitsfeld absteckt. Ein deutscher Anwalt auf Mallorca sollte Spanisch sprechen, da er seine zumeist deutschen Mandanten nicht nur in der Kanzlei berät sondern für sie typischerweise auch bei örtlichen Stellen juristische Angelegenheiten regelt. Ein Mitarbeiter eines Instituts für Weltraumrecht sollte hingegen über sehr gute Englischkenntnisse verfügen, da viele Fachpublikationen auf Englisch erscheinen.

Ganz entscheidend aber ist die Erkenntnis, dass gute Sprachkenntnisse allein wertlos sind, wenn nicht auch Grundlagen des ausländischen Rechts studiert werden, denn das ausländische Recht unterscheidet sich in vielfältiger Weise von den Modellen des deutschen Rechts, wenn auch bei typischen Rechtsfragen oftmals äquivalente Lösungen gefunden werden. Erstaunlicherweise glauben aber viele Jurastudierende immer noch, dass allgemeine Sprachkenntnisse allein schon ausreichen, um international arbeiten zu können, ob-

wohl Sie selbst einen deutschen Laien nie um Rechtsrat fragen würden.

Das Kennenlernen einer fremden Rechtsordnung ist bei vorhandenem Interesse für Land und Kultur dabei oft voller Überraschungen und Offenbarungen, denn plötzlich gelingt es dem durch das eigene Recht naturgemäß geprägten Juristen, sich von nationalen Schemata zu lösen. Dies sollen zwei Beispiele kurz zeigen. Die Bedeutung einer US-amerikanischen title insurance wird einem deutschen Juristen erst klar, wenn er erfährt, dass das amerikanische Grundstücksregister keine dem deutschen Grundbuch vergleichbare Richtigkeitsvermutung enthält und den gutgläubigen Erwerber daher bei unrichtiger Eintragung ungeschützt lässt. Hier greifen Versicherungspolice, die den Grundstückskauf begleiten. Auch das ausländische öffentliche Recht hält viele Überraschungen bereit. Dass es in Großbritannien zum Beispiel gar keine in einen Gesetzestext gegossene Verfassung gibt, überrascht nicht nur kontinental-europäische Nachbarn sondern auch andere Common Law-Staaten, die wie selbstverständlich über Verfassungstexte verfügen. Aber auch verschiedene oftmals ungeschriebene verfassungsrechtliche Regeln und Konventionen sowie richterliche Entscheidungen zum Verfassungsrecht können im Zusammenspiel ein vollständiges und funktionierendes nationales Verfassungsrecht abbilden, wie die britische Praxis auf beeindruckende Weise zeigt. Solche Beispiele öffnen den Blick des nationalen Juristen für die juristische Vielfalt jenseits der Grenzen. Die Begegnung mit ausländischem Recht kann dabei auf verschiedenen Ebenen sehr faszinieren, denn das Recht ist immer auch ein Spiegel der jeweiligen Kultur und Geschichte. Dem deutschen Recht fremde Institutionen des ausländischen Rechts sind aber auch für die Einschätzung der juristischen Modelle der eigenen Rechtsordnung sehr bereichernd. Daher kann nur geraten werden, Kenntnisse des ausländischen Rechts möglichst bereits parallel zum deutschen Jurastudium zu erwerben.

Der einfachste Wege besteht darin, solche Kurse bereits an der Heimatuniversität zu belegen, im Anschluss mit einem Auslandsstudium zu vertiefen und mit Internships vor Ort in der Praxis zu festigen. Auch eine rechtsvergleichende Promotion, ein LL.M. oder die eine oder andere Station im Ausland im Rahmen des Referendariats unterstützen eine solche internationale juristische Ausbildung.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier bietet für Studierende ab dem 1. Fachsemester viersemestrige Zusatzstudiengänge (FFA – Fachspezifische Fremdsprachenausbildungen für Juristen) zu acht ausländischen Rechtssystemen an:¹

* Die Verf. ist Leiterin der Internationalen Rechtsstudien (FFA) im Fachbereich V – Rechtswissenschaft der Universität Trier.

¹ Ausführliche Informationen zu den Internationalen Rechtsstudien (FFA) an der Universität Trier enthält die FFA-Homepage: <http://www.ffajur.uni-trier.de>.

- Anglo-Amerikanisches Recht
- Französisches Recht
- Spanisches Recht
- Italienisches Recht
- Portugiesisches Recht
- Japanisches Recht
- Chinesisches Recht
- Türkisches Recht (ab WS 2012/2013)

Oftmals besteht der erste Schritt darin, eine fremde Rechtskultur in ihren Jahrhunderte oder manchmal sogar Jahrtausende alten Traditionen zu begreifen und die Folgen dieser Rechtsgeschichte, die sich in den Charakteristika oder spezifischen Institutionen des jeweiligen Rechtssystems wiederfindet, zu verstehen. Daher werden in den einführenden Kursen aller Rechtssysteme auch wesentliche Etappen der Rechtsgeschichte erläutert, die verschiedenen Rechtsquellen dargestellt und das wissenschaftliche Arbeiten mit ihnen geübt. Weitere Vorlesungen widmen sich dem weiten Feld der juristischen Terminologie und Fachsprache und Übungen ermutigen zur Anwendung des Gelernten. Typische Kursnamen in diesem Bereich wären „US Legal Research and US Legal Writing“, „Law & Terminology“ oder „The English Legal System“, um einige Beispiele aus dem anglo-amerikanischen Recht zu nennen. Diese Veranstaltungen haben aber vor allem dienende Funktion, um auf der Grundlage dieser methodischen und terminologischen Kenntnisse im zweiten Jahr der Ausbildung die Kernfächer des ausländischen Rechts studieren zu können.

Die Fächerkombinationen des zweiten Studienjahres beinhalten schwerpunktmäßig die Hauptfächer des Privat- und Wirtschaftsrechts. Beispiele wären – um beim anglo-amerikanischen Recht zu bleiben – Contract Law, Law of Torts, Commercial Law, Company Law, Property Law sowie je nach Semester weitere ausgewählte Blöcke (z.B. Labour Law, Intellectual Property Law). Die Ausbildungen zu den anderen ausländischen Rechtssystemen in Trier folgen grundsätzlich inhaltlich dem gleichen Muster.

Durch die viersemestrigen Ausbildungen werden gute Grundkenntnisse in wichtigen Fächern des ausländischen Rechtssystems vermittelt. Vor allem aber erhalten die Absolventen aufgrund dieser Einführung in die Terminologie, Methodik und die Kernfächer des fremden Rechts auch die Fähigkeit, zukünftig eigenständig im ausländischen Recht weiterzuarbeiten. Dies kann bei Praktika während des Studiums oder des Referendariats im Inland bei internationalen Kanzleien, vor allem aber auch im Ausland genutzt werden. An der Universität Trier haben seit 1989 bislang etwa 4.000 Studierende diese FFA-Zusatzausbildungen abgeschlossen. Durch das bestehende Alumni-Netzwerk erreichen uns ständig Nachrichten der Absolventen aus der ganzen Welt. Schon 1998 anlässlich des Festakts zum 1.000. Absolventen der Trierer FFA-Ausbildungen wurde mit dem Leitspruch: „In omnia lingua iudex appellatur“ das Bewußtsein für die grenzenlose Welt juristischer Tätigkeit geweckt. Die hieraus für den international interessierten und engagierten Jurastudierenden entstehenden vielfältigen beruflichen Möglichkeiten können nach den Erfahrungen von nunmehr annähernd 4.000

Absolventen nur bestätigt werden. Sie sind darüber hinaus aber vielleicht ebenfalls dem einen oder anderen heutigen Studierenden Ermutigung und Ansporn, auch seine Leidenschaft für ausländisches Recht zu entdecken und durch eine entsprechende Weichenstellung in Studium und Referendariat weiterzuverfolgen.